



## **GEMEINDE VEHELDE**

### **Der Bürgermeister**

#### **Hygienekonzept:**

(gem. § 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus Stand 08.01.2021)

#### **Für Beerdigungen auf den Friedhöfen im Kernort Vechelde und in der Ortschaft Bettmar gelten ab sofort die nachfolgenden Regelungen:**

Die Friedhofskapellen auf beiden Friedhöfen stehen eingeschränkt für max. 20 Trauergäste zur Nutzung zur Verfügung, um sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthaltes in den Kapellen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält. Die Trauergäste, denen aufgrund der nachstehenden Abstandsregelung kein Platz in der Kapelle zur Verfügung steht, haben sich während der Trauerfeier außerhalb der Kapelle aufzuhalten.

Hierfür wurden in der Friedhofskapelle in Vechelde die Bänke paarweise zusammengerückt. Von den 19 Bänken sind damit zehn nutzbar. Eine Veränderung der Anordnung der Bänke ist strengstens verboten! Auf jeder der verbliebenen Bänke dürfen, je nachdem ob jemand allein oder aber zwei in einem Hausstand lebende Personen an der Trauerfeier teilnehmen, eine oder maximal zwei Personen Platz nehmen. Auf jeder Bank ist der Platz auf der Gangseite freizuhalten, der entsprechend markiert ist. Damit stehen der Trauergesellschaft in der Friedhofskapelle Vechelde bis zu 20 Plätze zur Verfügung.

In der Friedhofskapelle in Bettmar wurden von den auf jeder Seite vorhandenen drei Bänken die erste und die zweite Bank jeweils zusammengeschoben, sodass auf jeder Seite noch zwei Bankreihen zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der Abstandsregelung werden in den zwei ersten Bankreihen jeweils maximal vier Personen und auf den hinteren Bankreihen jeweils maximal sechs Personen sitzen können. Dies ist auch hier davon abhängig, ob jemand allein oder aber zwei in einem Hausstand lebende Personen an der Trauerfeier teilnehmen. Die freizuhalten Bereiche auf den Bänken haben wir mit Hölzern als Abstandshalter gekennzeichnet. Dementsprechend stehen in der Friedhofskapelle Bettmar ebenfalls maximal 20 Plätze zur Verfügung.

Die Bestatter/innen sind verpflichtet, die Kontaktdaten aller Teilnehmenden an Trauerfeiern zu erheben, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Es gelten hierfür die Regelungen des § 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Während der gesamten Trauerfeier/Beerdigung (in der Kapelle, auf dem Gang zum Grab und am Grab) ist der Mindestabstand (1,5 m) einzuhalten und eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Pflicht, die Maske zu tragen, sind Trauerredner/innen und Personen, die aufgrund § 3 (6) der Corona-Verordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.

Das Betreten der Kapelle hat einzeln bzw. paarweise zu erfolgen, je nachdem ob jemand allein oder aber in Begleitung mit einer im eigenen Hausstand lebenden Person an der Trauerfeier teilnimmt. Erst nachdem die ersten vor dem Sarg/der Urne kondoliert und Platz genommen haben dürfen die nächsten die Kapelle betreten. In gleicher Weise ist die Kapelle nach und nach zu verlassen.

Auf den gemeinschaftlichen Gesang während der Trauerfeier ist trotz Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten, um die zusätzliche Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu vermeiden.

Von Beileidsbekundungen und anderen Gesten des Mitgefühls mit Körperkontakt ist abzusehen. Gleiches gilt für die Verwendung von Sand-/Blumenblütenschalen.